

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Der Entwurf eines hessischen Ausführungsgesetzes zu § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung\*

von Dipl. Komm. Günter Schulte, Beigeordneter (z.D., Hagen (Fortsetzung Heft 1/2001, Seite 8 ff.)

### **Zu § 4 – Anerkannte Gütestellen –**

Entsprechend den Ausführungen zu § 3 müsste als § 4 mit der o. a. Überschrift folgender Text vorgesehen werden:

»(1) Gütestellen im Sinne dieses Gesetzes gelten als anerkannt, wenn deren Anerkennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt erfolgt ist.

(2) Die Aufgaben einer anerkannten Gütestelle können als Schlichterin oder Schlichter wahrnehmen

1. die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern oder deren Zusammenschlüsse im Lande Hessen<sup>12</sup>;
2. Angehörige einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Die sachliche Zuständigkeit dieser Schlichterinnen und Schlichter, beschränkt sich auf Streitigkeiten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.
- (3) Schlichterinnen oder Schlichter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts können nicht anerkannt werden, wenn sie
  1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
  2. unter Betreuung stehen;
  3. durch sonstige, nicht unter Nr. 2. fällende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Schlichterinnen oder Schlichter

---

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind. Die Bestellung als Schlichterin oder Schlichter muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgen. Eine Abberufung darf nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen. «

Absatz 3 entspricht in etwa Artikel 2 § 3 GELR.

Im Gegensatz zu Artikel 1 § 3 Absatz 2, letzter Satz ergibt sich aus der Begründung zum GELR (S. 30 – Zu § 2, zweiter Absatz), dass die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern zu den anerkannten und nicht zu den sonstigen Gütestellen zählen sollen. Zu dieser Auffassung neigen die meisten Bundesländer. Sie sind übereinstimmend der Ansicht, dass – wenn überhaupt – gerade die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern als anerkannte Gütestellen zugleich im Sinne der Vorschrift des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – gelten sollen. So geht beispielsweise der Entwurf des Landes Sachsen-Anhalt davon aus, dass Notare grundsätzlich und Rechtsanwälte dann zu den anerkannten Gütestellen, wenn sie bereit sind, das Amt einer »Schlichtungsperson« zu übernehmen. Der Arbeits-Entwurf des Freistaates Sachsen sieht eine ähnliche Regelung vor. Folglich fallen sie nicht unter den Begriff einer sonstigen Gütestelle. Es sollte deshalb auch Hessen sich der Ansicht der übrigen Bundesländer anschließen.

Empfehlenswert ist es – und das scheint auch im Interesse eines kompetenten Einigungsversuchs sachgerecht zu sein –, dass der Kreis der »natürlichen Personen, die als Gütestelle anzuerkennen sind, sich ausschließlich nur auf die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern oder z. B. die Anwalts- und Notarvereine beschränken sollte.

Es ist nicht zu verantworten, wenn jede natürliche Person das Recht hat, eine Gütestelle zu bilden und diese anerkennen zu lassen, zumal sich die Eignungskriterien „nur“ an den persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schiedsamts orientieren sollen (vgl. Begründung zum GELR S. 31). Dies reicht keineswegs aus; denn diesen Personen fehlt die fachliche Eignung, die die Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch entsprechende Schulung erhalten. Hinzu kommt noch, dass ihnen im Gegensatz zu den Schiedspersonen, insbesondere in Bezug auf die nachbarrechtlichen Streitigkeiten, die Erfahrung bei der zwischenmenschlichen Konfliktbewältigung fehlt.

Was die Anerkennung der juristischen Personen als Gütestelle angeht, so sollten nur diejenigen des öffentlichen Rechts in Frage kommen, z. B. die Industrie- und

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Handels-, Handwerks-, Ärzte- und Wirtschaftsprüferkammern. Hierzu zählen auch die nach § 29 des AGB-Gesetzes eingerichteten Schlichtungsstellen der Deutschen Bundesbank<sup>13</sup>. Die Anerkennung sollte jedoch nur für den sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Nr. 1 ausgesprochen werden, denn zu den bisherigen Aufgabengebieten dieser Körperschaften zählen z. B. keine nachbarrechtlichen Streitigkeiten. Folglich wäre es sachfremd, wenn ihre Zuständigkeit nunmehr auch auf die übrigen Streitigkeiten des § 1 Absatz 1 ausgedehnt würde.

Festzuhalten ist ferner, dass die Anerkennung als Gütestelle zweierlei bewirkt: zum einen sind die Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich nach § 1 gegeben und zum andern fallen diese Gütestellen auch unter § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO (vgl. § 10).

## **Zu § 5 – Sonstige Gütestellen –**

Nach § 4 müsste als § 5 folgende Vorschrift mit der o. a. Überschrift eingefügt werden:

„(1) Sonstige Gütestellen im Sinne des § 15 a Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) sind die branchengebundenen Schlichtungsstellen, die dauerhaft mit Streitschlichtungen befasst sind. Eine Behördeneigenschaft besitzen sie nicht.

(2) Die sonstigen Gütestellen sind berechtigt und verpflichtet, über einen erfolglosen Einigungsversuch eine Bescheinigung entsprechend der Vorschrift des § 29 des Hessischen Schiedsamtgesetzes zu erteilen.“

In der Begründung zu § 15 a EGZPO wird nur beispielhaft aufgezählt, welche Organisationen oder Personen unter den Begriff einer »sonstigen Gütestelle« fallen. Danach werden u. a. erfasst die Verbraucherberatungsstellen, die von den Branchen eingerichteten Stellen, wie z. B. der Ombudsmann der Banken, die Schlichtungsstellen des Kraftfahrzeughandwerks oder der Textilreinigungsbranche, die Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Architekten sowie die Gutachter- und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern. Wörtlich heißt es dann weiter: »Die Funktion einer sonstigen Gütestelle im Sinne des Absatzes 3 kann insbesondere auch von einem als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätigen Rechtsanwalt oder auch von einem als Schlichter tätigen Notar wahrgenommen werden.«

Dieser letzten Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie bereits oben zu § 4 ausge-

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



führt, sollten die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern (nur) zu den anerkannten Gütestellen zählen.

## **Zu § 6 – Zuständige Gütestelle –**

Die nachstehende Vorschrift beinhaltet eine Klarstellung in Bezug auf die Wahl der Gütestelle durch die Parteien. Eine derartige eindeutige Bestimmung fehlt im GELR.

»(1) Die Parteien können sich an das zuständige Schiedsamt (§ 3), an jede anerkannte Gütestelle (§ 4) oder einvernehmlich an eine sonstige Gütestelle (§ 5) wenden.

(2) Einigen sich die Parteien nicht auf einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, ist das Schiedsamt (§ 3) zuständig. «

## **Zu § 7 – Anerkennung von Gütestellen –**

Diese Vorschrift sollte statt Artikel 2 § 8 GELR mit der o. a. Überschrift wie folgt lauten:

»(1) Der Antrag auf Anerkennung als Gütestelle nach § 4 ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt zu stellen. Diese Behörde ist sowohl für die Anerkennung als auch für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung zuständig.

(2) Für die Anerkennung als Gütestelle wird eine Gebühr in Höhe von 250 Deutsche Mark (125 EURO) erhoben. Wird der Antrag abgelehnt oder wird dieser zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 50 Deutsche Mark (25 EURO).

(3) Die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt führt eine Liste der in ihrem Bezirk anerkannten Gütestellen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Die erstellten Listen, die im Ministerialblatt zu veröffentlichen sind, dürfen in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden. Die auf den Listen benannten Schlichterinnen und Schlichter dürfen ein Tätigwerden ohne ausreichenden Grund nicht verweigern.

(5) Die Aufsicht über die Notarinnen und Notare als Schlichterinnen oder Schlichter

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



führen die in § 92 der Bundesnotarordnung genannten Stellen, die Aufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Schlichterinnen oder Schlichter die Landesjustizverwaltung, die ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden oder durch Rechtsverordnung auf die Rechtsanwaltskammer des Landes Hessen übertragen kann.

(6) Die Aufsicht über die Schlichtungstätigkeit der übrigen Schlichterinnen oder Schlichter üben die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt aus. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die Schlichterinnen und Schlichter den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen. Sie können jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten verlangen.

(8) Die anerkannten Gütestellen führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) mit der Umschrift »Gütestelle im OLG-Bezirk Frankfurt« und dem Zusatz der Nummer, die in der gemäß Absatz 6 zu führenden Liste angegeben ist.

Zu der Vorschrift des Absatzes 8 ist folgendes anzumerken: Alle anerkannten Gütestellen haben ein und dieselbe Behördeneigenschaft. Das bedeutet, dass z. B. das Dienstsiegel nur eine einheitliche Behördenbezeichnung aufweisen darf, nämlich »Gütestelle«. Es dürfte nicht rechtens sein, wenn beispielsweise die Schlichterinnen und Schlichter von juristischen Personen des öffentlichen das Dienstsiegel ihrer Körperschaft und die Mitglieder der Notarkammern das Siegel »Notar« benutzen, während die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern überhaupt kein Dienstsiegel führen sollen. Folglich kann deshalb ein nur für alle anerkannten Gütestellen einheitlich geltendes Dienstsiegel mit der in Absatz 8 erwähnten Umschrift geführt werden.

## **Zu S 8 — Verfahrensordnung —**

Das nordrhein-westfälische<sup>4</sup> und brandenburgische<sup>5</sup> Ausführungsgesetz sehen wie der GELR (vgl. Artikel 2 § 4) vor, dass die anerkannten Gütestellen einer Schlichtungsordnung bedürfen. Danach können sich die einzelnen Gütestellen unterschiedliche Schlichtungsordnungen geben. In NRW hat dies bisher zu Schwierigkeiten und unpraktikablen Regelungen geführt.

Um dies zu vermeiden, sollte im Interesse einer Einheitlichkeit für die anerkannten

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Gütestellen der zweite Abschnitt des HSchAG entsprechende Anwendung finden. Aus diesem Grunde hält der Verfasser in Anlehnung an die Entwürfe des Saarlandes und des Landes Sachsen-Anhalt nachstehende Fassung mit der o. a. Überschrift für angebrachter:

»(1) Für das Verfahren vor den Schiedsämtern und die hierdurch entstehenden Kosten gilt das Hessische Schiedsamtsgesetz (HSchAG) vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148)) in der seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung (Artikel 2).

(2) Für die anerkannten Gütestellen gelten als Verfahrensordnung die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148)) in der seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung (Artikel 2), mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 13 Absatz 2, 14, und 17 Absätze 2 und 3 entsprechend.«

## **Zu § 9 - Kosten für das Verfahren der anerkannten Gütestellen –**

Auch kostenmäßig sollte eine einheitliche Regelung — unter teilweiser Anwendung des vierten Abschnittes des HSchAG — gefunden werden. Von daher wird als neuer § 9 mit der o. a. Überschrift folgende Vorschrift vorgeschlagen:

»(1) Die Gütestellen erheben für ihre Tätigkeit Kosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. ... Deutsche Mark (,.., EURO), wenn eine Schlichtungsverhandlung nicht stattgefunden hat oder eine Partei nicht erschienen ist;
2. ... Deutsche Mark (,.., EURO), sofern eine Schlichtungsverhandlung mit den Parteien stattgefunden hat;
3. ... Deutsche Mark (,.., EURO), sofern eine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

(2) Sofern nichts Anderes bestimmt ist, sind mit der Gebühr die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen kann die Gütestelle eine Pauschale in Höhe von 40 Deutsche Mark (20,00 EURO) verlangen. Außerdem steht ihr Ersatz der von ihr an einen Dolmetscher gezahlten Entschädigung bis zur Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 861/902) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S.

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966) zu gewährenden Entschädigung zu.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 38, 39 Absatz 1 und 2, 40, 43 Absatz 1, 44 und 45 Absatz 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148)) in der seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

## **Zu § 10 - Zwangsvollstreckung aus Vergleichen –**

Die nachstehende Vorschrift stellt eindeutig klar, dass aus den Vergleichen, die sowohl vor den Schiedsämtern als auch vor den anerkannten Gütestellen geschlossen werden, nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vollstreckt werden kann. Bisher sind für die Schiedsämter die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechend anzuwenden.

„Die Schiedsämter und die anerkannten Gütestellen sind Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung.“

Es trifft übrigens nicht zu, dass im Sinne des Ausführungsgesetzes die Schiedsämter den anerkannten Gütestellen gleichstehen. Wie bereits oben ausgeführt, gilt das Schiedsamt als eine von der Landesjustizverwaltung »eingerrichtete Gütestelle«. Die »Einrichtung« erfolgte durch das Schiedsamtgesetz. Es bedarf deshalb nur noch einer Erweiterung der Zuständigkeit. Insofern geht die Vorschrift des Artikel 2 § 1 Abs. 2 GELR von einer unrichtigen Auffassung aus.

## **Zu § 11 - Rücknahme und Widerruf der Anerkennung –**

Für den Fall, dass zum einen das HSchAG entsprechende Anwendung findet und zum andern nur die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie die Schlichterinnen und Schlichter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als anerkannte Gütestellen zugelassen werden, müsste diese Vorschrift wie folgt lauten:

(1) Die Anerkennung als Gütestelle nach § 4 ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1. die Schlichterin oder der Schlichter nicht mehr die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 erfüllt,
2. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der für Anerkennung zuständigen Behörde schriftlich verzichtet hat.«

## **Zu § 12 - Anfechtung von Entscheidungen –**

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des Artikel 2 § 9 GELR.

## **Zu § 13 — Übergangsvorschrift —**

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des Artikel 1 § 5 GELR.

## **Zu § 14 — Bestehende Gütestelle —**

Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des Artikel 2 § 10 GELR.

## **Zu § 15 — Zeitlicher Geltungsbereich —**

Wenn ein zeitlicher Geltungsbereich vorgesehen werden soll — was der Verfasser für nicht sinnvoll hält, zumindest nicht für das Schiedsamtsgesetz —, sollte die Frist fünf statt drei Jahre betragen. Frühestens nach ca. vier Jahren kann beurteilt werden, ob sich das obligatorische Güteverfahren bewährt hat. Das haben die soziologischen und kommunikationswissenschaftlichen Untersuchungen von Röhl ergeben, die als Begleitforschung zur nordrhein-westfälischen Schiedsmannsordnung vom 5. Juli 1983 (GVBl. NW S. 236) durchgeführt wurden<sup>14</sup>.

Das Gleiche trifft zu bei den Vorschriften des § 11 im Artikel 2 und § 52 (neu) des HSchAG (Artikel 2 neu).

## **Zusätzliche Vorschriften**

Der GELR enthält noch Bestimmungen über den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Artikel 2 § 5) und über die Pflicht zur Anlegung von Handakten (Artikel 2 § 6). Beide Vorschriften sind aus folgendem Grunde entbehrlich:

Da nach den Vorstellungen des Verfassers als Schlichterinnen und Schlichter nur die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie die Angehörigen einer Kör-



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



perschaft des öffentlichen Rechts als anerkannte Gütestellen in Betracht zu ziehen sind, erübrigt sich eine Vorschrift in Bezug auf den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Das Gleiche trifft für den Fall zu, wenn für die anerkannten Gütestellen als Verfahrensordnung der zweite Abschnitt des HSchAG entsprechende Anwendung findet. Die Vorschrift über die Aktenführung ergibt sich aus § 26 HSchAG (neu). Sollte jedoch für die anerkannten Gütestellen der zweite Abschnitt des HSchAG's keine entsprechende Anwendung finden, so hält es der Verfasser für dringend erforderlich, dass auch die Schlichterinnen und Schlichter einer anerkannten Gütestelle ein Protokollbuch zusätzlich führen, wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen (Zu § 26) (siehe Heft 3/2001) verwiesen.

## **2. zu Artikel 2 – Schiedsamtsgesetz –<sup>15</sup>**

### **zweiter Abschnitt – Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten –**

#### **Zu § 13 – Sachliche Zuständigkeit –**

Erfreulich ist die Tatsache, dass diese Vorschrift gegenüber der im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz<sup>4</sup> getroffenen und in einigen Entwürfen der übrigen Bundesländer vorgesehenen Regelungen eine eindeutige Klarstellung der Zuständigkeit aufgrund der neuen Rechtslage vorsieht. Jedoch sollte noch der Absatz 2 angefügt werden:

„(2) Der Einigungsversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt.“

In Zf. 2. ist das Wort »Arbeitsgericht« durch die Wörter »Arbeits- und Familiengericht« zu ersetzen.

#### **Zu § 17 – Terminsbestimmung, Ladung –**

Gegenüber dem GELR sollten die Schiedspersonen – wie bisher – die Möglichkeit besitzen, dass die Ladung den Parteien auch persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden kann. In der Vergangenheit wurde hiervon immer dann Gebrauch gemacht, wenn z. B. der Antrag zu Protokoll aufgenommen wurde. In diesem Falle ist der antragstellenden Partei die Ladung sofort ausgehändigt worden. Dieses

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Verfahren vereinfacht die Ladung und erspart zudem Portokosten.

## **Zu § 18 – Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung –**

Im Interesse des Ansehens der eingerichteten und anerkannten Gütestellen, insbesondere der Schiedsämter, ist es zu begrüßen, dass der GELR im Gegensatz zum nordrhein-westfälischen<sup>4</sup> und brandenburgischen<sup>5</sup> Ausführungsgesetz die Verhängung eines Ordnungsgeldes bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer Schlichtungsverhandlung bzw. bei vorzeitigem unentschuldigtem Entfernen weiterhin vorsieht, wenn auch nur beim Fernbleiben einer Gegenpartei (antragsgegnerische Partei). Dass ein Ordnungsgeld beim Fernbleiben einer antragstellenden Partei nicht mehr verhängt werden soll, kann vernachlässigt werden, weil dies in der Vergangenheit nicht von Belang war.

*(wird fortgesetzt in Heft 3/2001)*

Fußnoten:

- 12 Dieser Personenkreis zählt zu den »natürlichen Personen« im Sinne des Gesetzes
- 13 Vgl. die Verordnung über das Verfahren der Schlichtungsstellen für Überweisungen (Schlichtungsstellenverfahrensverordnung — SchlichtVerfVO) vom 27.10. 1999 (BGBl. I S. 2068) in der Fassung der Verordnung vom 26. 07. 2000 (BGBl. I S. 1233).
- 14 Vgl. »Das Güteverfahren vor dem Schiedsmann«, erschienen im Rahmen der »Fachbücher für das Schiedsmannsamt« im Carl Heymanns Verlag Köln.
- 15 Nachstehend beschränkt sich die Stellungnahme nur auf diejenigen (neuen) Vorschriften des HSchAG, die nach Ansicht des Verfassers einer Änderung oder Ergänzung bedürfen.